

13.02.90

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts

Punkt 11 der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 6 Ziff. 1b, cc - § 19 Abs. 1a Satz 3 Arbeitsförderungs-
gesetz

In § 19 Abs. 1a Arbeitsförderungsgesetz wird der folgende Satz 3
wie folgt gefaßt:

"Die Wartezeiten nach Satz 1 und 2 enden vorzeitig, wenn dem
Asylbewerber nach der Stellung des Antrags eine Aufenthaltsge-
nehmigung erteilt wird."

Ausgeliefert am 14. FEB. 1990

- 2 -

11/4/90

Begründung:

Zwischen der Zulassung einer Erwerbstätigkeit und einem Einreiseanreiz für Asylbewerber, die sich jedoch nicht auf tatsächliche politische Verfolgung berufen können, besteht ein untrennbarer Zusammenhang. Dies wird deutlich durch den drastischen Rückgang der Asylbewerberzahlen nach Einführung des Arbeitsverbots. Dabei muß auch der hohe Anteil von Asylbewerbern aus Jugoslawien, Polen und der Türkei berücksichtigt werden, die sich mit wenigen Ausnahmen nur auf wirtschaftliche Gründe berufen können. Es ist deshalb alles zu vermeiden, was in unvertretbarer Art und Weise eine zusätzliche Sogwirkung auslösen könnte. Vor diesem Hintergrund ist es zwar sachgerecht, de facto-Flüchtlingen, die im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis sind, die Arbeitsaufnahme zu gestatten, nicht jedoch nur geduldeten de facto-Flüchtlingen. Bei diesen besteht unverändert grundsätzlich die Rechtspflicht, das Bundesgebiet zu verlassen. Ihnen sollte wie bisher die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nur aufgrund einer härtefallbedingten Einzelfallentscheidung ausländerbehördlich ermöglicht werden, ohne daß dies jedoch gesetzlich normiert wird.